

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Gaukönigshofen durch folgende Maßnahmen:

- Austausch und Ersetzen der alten Versorgungsleitungen durch neue Versorgungsleitungen im Bereich folgender Straßen im Altortbereich Rittershausen:
Am Pfad, Dorfgraben, Eichelseer Straße, Friedenstraße, Fuchsenmühle, Hopferstädter Straße, Kirchgasse, Otto-Menth-Straße, Sonderhöfer Straße und Sterngasse
- verbunden mit teilweiser Aufdimensionierung und einer sich daraus ergebenden Verbesserung der Druckverhältnisse;
- Anschluss des Ortsteiles Rittershausen an die Fernwasserversorgung Franken durch den Bau einer Zubringerleitung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 957 u. Fl.-Nr. 981 entlang der Kreisstraße WÜ 50 zum neu zu errichtenden Mischschachtbauwerk auf Fl.-Nr. 981;
- Errichtung eines Mischschachtbauwerkes auf Fl.-Nr. 981 mit 2 Vorlaufbehältern (mit Mischvorrichtungen), UV-Bestrahlungsanlage, Druckerhöhungspumpe einschließlich elektronischer Steuerung;
- Bau eines Pumpwerkes auf Fl.-Nr. 290.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die jeweilige Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche - mindestens jedoch 2.500 m² - begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche an Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) pro m ² Geschossfläche | 0,98 € - zzgl. gesetzl. Mwst. v. 19 % |
| b) pro m ² Grundstücksfläche | 0,13 € - zzgl. gesetzl. Mwst. v. 19 % |

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaukönigshofen, 10.10.2008

Bernhard Rhein
1. Bürgermeister